

**Zweckvereinbarung
zur
Übertragung der Archivaufgaben nach § 13 Abs. 2 SächsArchivG**

Zwischen
dem Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat, Dr. Stephan Meyer
- nachstehend beauftragte Kommune genannt -
und
dem Zweckverband „Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien“
vertreten durch die Kultursekretärin Dr. Annemarie Franke,
- nachstehend beauftragender Zweckverband genannt -

wird auf der Grundlage von §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie nach § 13 Abs. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Der beauftragende Zweckverband überträgt der beauftragten Kommune die Archivierung ihrer bereits entstandenen und künftig entstehenden archivwürdigen Unterlagen im Sinne von Absatz 3 unabhängig von Format und Informationsträger.

(2) Die beauftragte Kommune übernimmt das Archivgut gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und nimmt zu dessen Archivierung sämtliche Aufgaben gem. § 2 Abs. 4 SächsArchivG wahr. Das Eigentum des beauftragenden Zweckverbands am Archivgut bleibt unberührt.

(3) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme, Tonaufzeichnungen. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt. Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln.

**§ 2
Rechte und Pflichten der beauftragten Kommune**

(1) Das Archiv der beauftragten Kommune entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die eine anbieterpflichtige Stelle des beauftragenden Zweckverbands anbietet, und übernimmt sie bei Archivwürdigkeit. Sie kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem beauftragenden Zweckverband auch Archivgut im Sinne vom § 4 Abs. 4 SächsArchivG übernehmen.

(2) Die nach § 1 dieser Zweckvereinbarung übertragene Archivierung beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen, das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut und dessen Bereitstellung zur Nutzung.

(3) Das Archiv der beauftragten Kommune verwahrt das Archivgut des beauftragenden Zweckverbands als eigene Einheit und trennt von Archivgut anderer Herkunft.

(4) Die beauftragte Kommune behandelt die zur Archivierung übergebenen Unterlagen fachgerecht und schützt diese vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Sie ist berechtigt, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des überlassenen Archivguts, insbesondere eine Digitalisierung, Verfilmung oder vorübergehende Verlagerung des Archivguts unter Beachtung und Anwendung des § 8 SächsArchivG vorzunehmen.

(5) Darüber hinaus kann die beauftragte Kommune im Einvernehmen mit dem beauftragenden Zweckverband besondere fachliche Maßnahmen, insbesondere zum Bestandserhalt und zur Digitalisierung ergreifen.

(6) Der beauftragende Zweckverband erhält kostenlos eine Ausfertigung von den angefertigten Findhilfsmitteln zu ihren Archivgutbeständen.

(7) Die beauftragte Kommune legt einmal jährlich in Abstimmung mit dem beauftragenden Zweckverband die Grundzüge der konkreten Erfüllung der archivischen Aufgaben in einer Jahresplanung fest.

§ 3

Rechte und Pflichten des beauftragenden Zweckverbands

(1) Der beauftragende Zweckverband bietet alle Unterlagen gemäß § 13 Abs. 4 i. V. mit § 5 Abs. 1 bis 3 SächsArchivG zur Übernahme an und erstellt dazu eine Anbieterliste. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit gewährt der beauftragende Zweckverband den Bediensteten der beauftragten Kommune Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Anbieterentwurf entfällt die Verpflichtung des beauftragenden Zweckverbands zur weiteren Aufbewahrung.

(2) Wird die Archivwürdigkeit der Unterlagen durch das Archiv der beauftragten Kommune verneint, hat der beauftragende Zweckverband in eigener Verantwortung die Unterlagen zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange betroffener Personen dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre durch den beauftragenden Zweckverband aufzubewahren ist.

(3) Die Anlieferung des Archivgutes erfolgt durch den beauftragenden Zweckverband. Im Fall von elektronischem Archivgut stellt der beauftragende Zweckverband sicher, dass die Bereitstellung in einem archivfähigen Format erfolgt.

(4) Der beauftragende Zweckverband hört die beauftragte Kommune bei der Einführung neuer oder der wesentlichen Änderung bestehender Systeme der Informationstechnologie an, wenn diese Bezüge zur Archivierung elektronischer Unterlagen enthalten.

(5) Der beauftragende Zweckverband hat das Recht, ihr Archivgut, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit und unentgeltlich zu benutzen. Die Benutzung durch Dritte regelt die Archivsatzung der beauftragten Kommune in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Archivierung der elektronischen Unterlagen erfolgt im Falle der Nutzung des sächsischen elektronischen Kommunalarchives gemäß § 4 Abs. 5 SAKDG (eKA) durch einen eigenen Zugang des beauftragenden Zweckverbands. Er stellt diesen Zugang der beauftragten Kommune zur Verfügung. Bei der Übergabe von elektronischem Archivgut hat der beauftragende Zweckverband sicherzustellen, dass eine Übertragung der Daten in das elektronische Archiv möglich ist.

§ 4

Kosten

(1) Die zur Aufgabenwahrnehmung nach dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Kosten werden von dem beauftragenden Zweckverband getragen, soweit sie nicht durch die Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen aufgebracht werden können.

(2) Der beauftragende Zweckverband beteiligt sich an den Gesamtkosten des Archivs anteilig im Verhältnis des Anteils ihrer Unterlagen an den Unterlagen insgesamt. Maßgebend für die Kostenbeteiligung für analoges Archivgut sind die laufenden Meter Archivgut. Pro laufender Meter angeliefertes Archivgut wird neben der Beteiligung an den Gesamtkosten eine einmalige Einrichtungspauschale erhoben. Für elektronisches Archivgut des beauftragenden Zweckverbands erfolgt die Kostentragung nach Arbeitsaufwand (VwV Kostenfestlegung). Die Kosten für das eKA bleiben von dieser Regelung unberührt. Diese verbleiben bei dem beauftragenden Zweckverband.

(3) Der beauftragende Zweckverband trägt die Kosten für den Transport ihres Archivguts in das Archiv der beauftragten Kommune.

(4) Vor Beginn einer besonderen fachlichen Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 5 wird durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern festgelegt, wer die Kosten für die Maßnahme trägt.

(5) Die Kosten werden auf Grundlage der aktuell geltenden Sachkostenvereinbarung zwischen dem Landkreis Görlitz und dem Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien entsprechend Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung erhoben. Die Kostenkalkulation ist dem beauftragenden Zweckverband für jede Haushaltsplanung von der beauftragten Kommune bis 30.09. des Vorjahres vorzulegen. Die Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 erfolgt jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres. Die Kostenerstattung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 5

Haftung

Die Beteiligten haften für etwaige Amtspflichtverletzungen oder sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Schäden nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erfolgen.
- (3) Das Recht jedes Vertragspartners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Mit der Beendigung der Zweckvereinbarung erfolgt eine Auseinandersetzung der eingebrachten Sachen. Der beauftragende Zweckverband wird insbesondere ihr Archivgut auf ihre Kosten aus den Räumen des beauftragten Archivs entfernen.

§ 7

Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Veröffentlichung der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Anlage 1 (§ 4 Absatz 5 Kostensätze Zwischenarchiv)

Aufbewahrung

Die Aufbewahrung von analogem Schriftgut ist abhängig von den laufenden Metern.

Kostensatz: 19,32 € je laufenden Meter

Entsorgung

Bei einer Kassation (Vernichtung der Unterlagen) fallen Entsorgungskosten an.
Die tatsächlich angefallenen Kosten werden erhoben.

Einlagerung

Die Aufbereitung ist abhängig von der jeweiligen Art der Abgabe.

Leistung	Kosten pro lfd. Meter
Vollständige Aufbereitung inkl. Material	115,39 €
Teilweise Aufbereitung - Schlauchheftung ist vollständig vorhanden - Entklammerung / Entfernung von Metall- und Plasteteilen / Ausbesserung ist vollständig erfolgt	83,29 €